Art. 39 Kosten

(1) [1]Das Ablösungsverfahren und die Berichtigung der öffentlichen Bücher sind kostenfrei. [2]Auslagen für notwendige Grenzermittlungsvermessungen werden jedoch von den betroffenen Berechtigten erhoben.

(2) Die Beteiligten tragen ihre Aufwendungen selbst.